

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 30

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offizieren der andern Waffen angelegentlichst empfehlen. — Gerade unsere Milizoffiziere, welche auf Selbststudium geradezu angewiesen sind, um das in taktischen Kursen und Centralschulen in kurzer Zeit Gelernte zu vervollständigen und zu verarbeiten, finden hier ein äusserst passendes Werk mit reichem Inhalt.

F. v. S.

schaften ihrer Sonntagspflicht entzogen worden, fiele demnach erfreulicher Weise dahin. Bestehen bleibt dagegen unser schon wiederholt ausgesprochene Wunsch, öffentliche Reklamationen in diesen und andern Dingen ohne vorausgegangene genaue Erhärtung des Thatbestandes zu unterlassen. Erst sich exakter informieren und dann reklamieren! Das mögen Einsender jederzeit sich gesagt sein lassen. Falsche Informationen fördern den Kredit eines Blattes nicht.

— **Zwei nützliche Dienstbücher** sind im Verlag von J. Huber in Frauenfeld erschienen, und zwar sind sie wie uns mitgeteilt auf Veranlassung eines hohen Instruktionsoffiziers herausgegeben worden. Schon längst hatte man das Fehlen eines mit dem neuen Dienstreglement übereinstimmenden Appell- und Kommandierbuches für Unteroffiziere als Mangel empfunden. Diesem soll nun abgeholfen werden. Das Buch ist für alle drei Landessprachen (deutsch französisch und italienisch) und alle Waffengattungen eingerichtet.

Um die Anschaffung zu erleichtern, ist gegenüber dem Ladenpreise für Militärkurse ein Partiepreis festgesetzt. Letzterer beträgt für das solid gebundene Exemplar 80 Centimes

Nebst der Ausgabe für Unteroffiziere hat die Verlagsbuchhandlung auch ein Appell- und Kommandierbuch für Feldweibel hergestellt, dessen erster Teil abweichend von der früher erwähnten Ausgabe, speziell für die Bedürfnisse dieser Charge eingerichtet ist und reichlich Raum für die Namen einer kriegsstarken Kompagnie bezw. Schwadron oder Batterie bietet und das in seinem zweiten Teil an Stelle der Wäschlisten Formulare für Materialrapport enthält und so angeordnet, dass jeweilen das Formular rechts abgetrennt und abgegeben werden kann. Partiepreis dieser mit Tasche und Gummiband versehenen Ausgabe beträgt Fr. 1.50.

Zürich. Zur Anschaffung von Materialien für Erleichterung der Mobilisation der Zürcher truppen (namentlich für die Einschätzung und Zuteilung der Pferde an die Einheiten) verlangt der Regierungsrat einen Kredit von 10,000 Fr. vom Kantonsrat. Der Antrag beruht auf einem Bundesratsbeschluss, wonach der Kanton für den Platz Zürich $\frac{2}{3}$, für Winterthur, wo nur kantonale Truppen mobilisieren, die ganzen Kosten zu tragen hat.

A u s l a n d .

Frankreich. Die Dreyfusgeschichte, die seit Jahren die civilisierte Welt beschäftigt, soll noch nicht so bald ihren Abschluss finden. Herr Cornély, ein bekannter Schriftsteller schreibt im „Matin“: „Seit einigen Tagen hat in der Presse ein Feldzug begonnen, um das Kriegsgericht von Rennes zu der Überzeugung zu bringen, dass die vom Kassationshof geführte Untersuchung und der von ihm gefallte Urteilsspruch für null und nichtig zu erachten sei und dass Dreyfus neuerdings verurteilt werden müsse. Es wird hinzugefügt, nach der bestehenden Gesetzgebung brauchen die Kriegsgerichte ihr Urteil nicht zu begründen und die Offiziere niemand Rechenschaft abzulegen. Sie werden einfach sagen: „Dreyfus ist schuldig.“ Dann wird Dreyfus nach der Teufelsinsel zurückgebracht werden, der Kassationshof wird ein riesenlanges Gesicht machen und mit dem Handel wird es aus sein. Der Ausgangspunkt dieses Feldzugs ist eine Mitteilung, welche der Gendarmeriemajor a. D. Carrière, der zum Regierungskommissär beim Kriegsgerichte in Rennes bestellt ist und der gegenwärtig an der dortigen Rechtsfakultät studiert, der Presse gemacht hat. Wenn ein Mitglied der Civilge-

Eidgenossenschaft.

— **Das Cirkular inbetreff der Radfahrer** des Stellvertreters des Waffenches der Infanterie, erlassen am 29. Juni, lautet:

„Hiemit teile ich Ihnen mit, das das schweizerische Militärdepartement unterm 20. Juni folgendes verfügt hat:

„1. Den Bataillonskommandanten wird gestattet, aus den Mannschaften ihres Bataillons 5 Mann zum Radfahrerdienst zu verwenden und zwar 1 für den Stab und je 1 per Kompagnie, in der Meinung immerhin, dass diese Kommandierungen nur dann stattfinden und nur so lange andauern sollen, als es der Dienst verlangt und die betreffenden Mannschaften in der übrigen Zeit ihren ordentlichen Infanteriedienst zu leisten haben.

Die zum Radfahrerdienst verwendete Mannschaft hat ihre Maschine selbst zu stellen und erhält die den Militärradfahrern zustehenden Entschädigungen, mit Ausnahme der Zulage von Fr. 1.50, wie sie in Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1891 vorgesehen ist und mit der Einschränkung, dass die Entschädigung (Mietgeld) nur für die Tage ausgerichtet wird, an denen die Mannschaft Radfahrerdienst leistet.

2. In den Regimentswiederholungskursen können für den Regimentsstab und den übungsleitenden Brigadestab je 2 Radfahrer aus der Truppe entnommen werden, wobei die sub I angeführten Vorschriften massgebend sind.

3. In den Truppenzusammenzügen ist es gestattet, für die Regimenter und Brigadestäbe je 2 Radfahrer aus der Truppe abzukommandieren, sofern und für so lange als diese Anzahl nicht aus der Radfahrerabteilung des Divisionsstabes gestellt werden kann.

4. Durch diese Verfügung wird diejenige vom 21. Februar 1898 aufgehoben (Verbot der Verwendung von Radfahrern aus der Truppe).

IV. Division. Eine Entgegnung. Vor einigen Jahren, wurde dem „Vaterland“ ein Artikel eingesendet, in dem lebhaft Beschwerde geführt wurde, dass an einem Sonntag wegen dem Ausmarsch den Rekruten keine Gelegenheit geboten worden sei, den Gottesdienst zu besuchen. Dieses wurde durch den damaligen Hrn. Kreisinstruktor richtig gestellt und nachgewiesen, dass die Rekruten den Gottesdienst besuchen konnten. Aus Anlass des Ausmarches der 2. Rekrutenschule wurde von einem Einsender, welchem das Seelenheil seiner Mitmenschen am Herzen liegt, eine gleiche Beschwerde erhoben. In der Beilage von Nr. 149 vom 1. Juli des „Vaterland“ ist dann von der Redaktion eine Richtigstellung erschienen. Diese trägt den Titel: Sonntagsheiligung beim Militär. Mit Bezug auf den unter dieser Spitzmarke hierorts von einem Einsender gemachten Vorhalt wird uns vom Kreisinstruktor der vierten Division bemerkt, dass letzten Sonntag in Engelberg früh morgens um 2 Uhr den Katholiken des Luzerner Rekrutenausbildungsplatzes in der Klosterkirche besondere Gelegenheit zum Besuch einer hl. Messe geboten war. Der Tadel, als wären die betreffenden Mann-